

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Aussie Bros GmbH

### 1. Anerkennung

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil der vorliegenden Auftragsbestätigung. Sie regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Aufträgen und Dienstleistungen und gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Aussie Bros GmbH (nachfolgend Piaggio Bar genannt) und ihrer Kunden (nachfolgend Auftraggeber genannt).
- 1.2 Zur Geltung von Abweichungen dieser AGBs bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch Piaggio Bar.

### 2. Vertragsabschluss

- 2.1 Ein Vertrag gilt dann als abgeschlossen, wenn die Offerte durch den Auftraggeber schriftlich bestätigt wird, bzw. wenn dieser Auftrag von Piaggio Bar mittels Auftragsbestätigung ebenfalls schriftlich bestätigt wird. Zur Bestätigung braucht es keine Unterschrift.
- 2.2 Erfolgt die Bestellung in Form einer Auftragsbestätigung/Offerte, gilt der Unterzeichner bzw. die vom Unterzeichneten vertretene juristische Person auch als Vertragspartner und ist für allfällige Ansprüche gegenüber Piaggio Bar vollumfänglich haftbar. Dies gilt auch für den Fall, dass die Lieferadresse nicht mit derjenigen des Mieters identisch ist.
- 2.3 Der Auftraggeber, bzw. Die vertretende Person, muss volljährig und unterschriftsberechtigt sein.

### 3. Anzahlung / Vorauszahlung

- 3.1 Mindestens 50% der Summe der Auftragsbestätigung ist vom Auftraggeber innert 5 Arbeitstagen nach Erstellung der Auftragsbestätigung/Proforma-Rechnung mittels Überweisung auf das Bankkonto von Piaggio Bar geschuldet. Die Höhe der Vorauszahlung wird von Piaggio Bar festgesetzt und ist auf der Auftragsbestätigung ersichtlich.
- 3.2 Der Einsatz an dem auf der Auftragsbestätigung erwähnten Event gilt erst nach Eingang der Anzahlung auf dem Bankkonto von Piaggio Bar als reserviert. Piaggio Bar behält sich das Recht vor, nach verstreichen der Frist von 5 Arbeitstagen, den Einsatz für das auf der Auftragsbestätigung genannte Datum anderweitig zu vergeben.

### 4. Restzahlung Schlussrechnung

- 4.1 Der Restbetrag ist nach Ermittlung der angefallenen Kosten für Konsumation, Bruch-/Fehlmenge etc. am Ende des Events bar geschuldet. Für den Fall, dass die Konsumation unter dem prognostizierten Wert liegt, schuldet der Auftragnehmer mindestens 75% des ursprünglichen Angebots gemäss Auftragsbestätigung (geplante Konsumation).
- 4.2 Für die Konsumationskosten gilt die aktuell gültige Preisliste. Piaggio Bar verrechnet pro angefangenem Gebinde.
- 4.3 Wird von Piaggio Bar dem Auftraggeber die Restzahlung per Abschlussrechnung im Anschluss an den Event gewährt, so ist der Restbetrag innert 5 Tagen nach Erhalt der Abschlussrechnung auf das Bankkonto von Piaggio Bar zu begleichen.

### 5. Annullierung / Rücktritt vom Vertrag

- 5.1 Die Auftragsbestätigung gilt als definitive Reservation (Zustandekommen des Vertrags).
- 5.2 Eine Rückzahlung der Einsatzpauschale ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 5.3 Bei einer schriftlichen Absage des Events vom Auftraggeber bis 4 Wochen vor dem Event, gewährt Piaggio Bar nach Möglichkeit und in ihrem Ermessen ein Ersatzdatum innert Jahresfrist zu vereinbaren.
- 5.4 Allfällige Preiserhöhungen für Dienstleistungen (inkl. Getränke) in dieser Zeit, sind vom Auftraggeber zu bezahlen.

### 6. Catering

- 6.1 Piaggio Bar erbringt gegenüber dem Auftraggeber für dessen Anlass umfassende Catering- Dienstleistungen. Piaggio Bar übernimmt in keiner Form die Funktion des Veranstalters. Der Veranstalter ist stets der Auftraggeber. Der Auftraggeber ist somit verantwortlich für den geordneten Ablauf des Anlasses.
- 6.2 Piaggio Bar verpflichtet sich, den Anlass professionell und in sorgfältiger Weise durchzuführen. Bei der Auswahl von Getränken und allfälligen Speisen legt Piaggio Bar Wert auf eine einwandfreie Qualität. Piaggio Bar hilft bei der Organisation des Anlasses und übernimmt die notwendige Koordination der beteiligten Zulieferer.
- 6.3 Piaggio Bar ist berechtigt, falls nach eigenem Ermessen notwendig, die Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten durch einen Dritten selbständig vornehmen zu lassen oder einen Dritten beizuziehen.

Der Dritte muss in gleicher oder ähnlicher Weise in der Lage sein, den Auftrag auszuführen. Piaggio Bar verpflichtet sich in diesen Fällen zur sorgfältigen Auswahl und Instruktion des Dritten.

- 6.4 Der Auftraggeber ist verantwortlich, dass die Lokalitäten und das Gelände, wo die Catering-Dienstleistung Piaggio Bar zu erfolgen hat, den Anforderungen der Piaggio Bar entsprechen. Insbesondere hat der Auftraggeber Piaggio Bar rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen, wenn die Zufahrt erschwert oder unmöglich ist. Im Weiteren ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass die erforderlichen Installationen (Strom, fließendes warmes und kaltes Wasser) in ausreichender und gebrauchsfähiger Form vorhanden sind. Die von Piaggio Bar vorgegebenen elektrischen Anschlüsse müssen zwingend eingehalten werden. Steckertypen werden vorgegeben. Die elektrischen Zuläufe und Spannungen müssen eingehalten werden, da Geräte mit mangelnder Stromspannung nicht richtig funktionieren. Erweist sich am Tag des Anlasses die Erbringung der Catering-Dienstleistung infolge ungenügender/mangelhafter Infrastruktur oder Lokalitäten als erschwert oder nicht möglich, ist der Kunde verpflichtet, den vollen Bestellwert zu entrichten, auch wenn nur eine teilweise oder gar keine Erbringung der Catering-Dienstleistung durch Piaggio Bar möglich ist.

## **7. Geheimhaltung**

- 7.1 Mit dem Öffnen und Sichten der von Piaggio Bar präsentierten und abgegebenen Unterlagen stimmen die beteiligten Personen zu, sämtliche daraus hervorgehenden Informationen, Text- und Gestaltungsideen, Kennzeichen, Konzepte und Kreationen geheim zu halten und nicht zu verwenden, es sei denn, es komme zu einer vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit, welche die Verwertung zulässt. Diese Vereinbarung schliesst Ideen und Informationen ein, welche nicht von Gesetzes wegen geschützt sind.

## **8. Bewilligung / Lizenzen**

- 8.1 Beim Betreiben von Video- und Audiosystemen, sowie UHF-Funkanlagen, dürfen vom Auftraggeber eingesetzte Bild- und Tonwiedergaben nur nach den Bedingungen der jeweiligen Lizenzinhaber erfolgen.
- 8.2 Aufführungslizenzen, Bewilligungen, SUISA- und BAKOM-Gebühren müssen durch den Auftraggeber selbst und auf eigene Rechnung eingeholt und abgerechnet werden. Der Auftraggeber stellt Piaggio Bar im Falle nicht bedingungsgemässer Nutzung von Bild- und

Tonmaterialien sowie Software von allen Schadenersatzansprüchen der Lizenzinhaber frei.

## **9. Haftung**

- 9.1 Für Schäden an Personen und Sachen die direkt oder indirekt auf die Verwendung der Dienstleistungen von Piaggio Bar zurückzuführen sind, wird jede Haftung abgelehnt.
- 9.2 Für Schäden an Mobiliar und Einrichtungen der Piaggio Bar, die nicht ausdrücklich auf ein Fehlverhalten der Mitarbeiter von Piaggio Bar zurückzuführen sind, haftet der Auftraggeber.
- 9.3 Insbesondere kann Piaggio Bar für keinerlei Schäden im Zusammenhang mit der Organisation des Anlasses haftbar gemacht werden. Der Auftraggeber hat für eine genügende Versicherungsdeckung für Sach- und Personenschäden zu sorgen.
- 9.4 Für entstehende Schäden an Personen oder Sachen, die durch Mietsachen entstanden sind, übernimmt Piaggio Bar keine Haftung.

## **10. Preise / Verzugszinsen**

- 10.1 Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken, netto, zuzüglich gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer.
- 10.2 Nach Verfall der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 6% pro Tag erhoben.

## **11. Anzuwendendes Recht / Gerichtsstand**

- 11.1 Es gilt schweizerisches Recht.
- 11.2 Gerichtsstand ist Dietikon (ZH).

## **12. Schlussbestimmungen**

- 12.1 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt hätten.

**Stand: 1. September 2018**

# PIAGGIO BAR NO.<sup>2</sup> – Miet-/Vertragsbedingungen

## 1. Haftung

Der Mieter haftet für alle von ihm verursachten Schäden am Fahrzeug, dem Zubehör/Mobiliar und an Drittpersonen. Die Aussie Bros GmbH haftet nicht für irgendwelche Schäden, der dem Mieter/Fahrer dadurch entstehen könnten, dass sich am Fahrzeug oder deren Einrichtungen irgendein Defekt einstellt, der eine Weiterreise oder einen Einsatz verhindert, Zeitverluste oder sonstige Folgeschäden verursacht.

## 2. Wagenübernahme

Der Mieter bestätigt den mängelfreien Zustand des Mietwagens und das Vorliegen der kompletten Wagedokumente.

## 3. Benützungsberechtigung

Mieter und Fahrer (mindestens 21 Jahre alt sein, und volle 24 Monate im Besitze eines gültigen CH-Führerausweises) bestätigen den Besitz der notwendigen Führerscheinkategorie. Die Benützungsberechtigung endet mit dem Rückgabetermin dieses Mietvertrages. Mündliche Mietverlängerungen sind nicht möglich. Weitere Fahrer sind nur bei in Kenntnissetzung des Vermieters gestattet. Die Haftung übernimmt der Mieter.

## 4. Widerrechtliche Benützung

Dem Mieter werden Fr. 290.-/Tag, mindestens aber Fr. 500.- berechnet. Der Vermieter ist berechtigt, den Wagen ohne Vorankündigung sicherzustellen und unter Kostenfolge von CHF 500.00 plus Fr. 4.-/km, rückzuführen.

## 5. Auslandsfahrten

Fahrten ins Ausland sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Bewilligung der Aussie Bros GmbH gestattet und bedingen weiterer Bedingungen.

## 6. Transportgüter

Versicherung und Transportvorschriften sind Sache des Mieters. Nutzlast, Dachlast, Anhängerlast usw. gemäss Wagedokumenten.

## 7. Treibstoffkosten

Sind im Mietpreis nicht enthalten. Das Fahrzeug wird mit vollem Tank übernommen und ebenso zurückgebracht. Nicht Auftanken des Fahrzeuges wird mit Zusatzspesen von Fr. 50.- plus Tankfüllung in Rechnung gestellt.

## 8. Verkehrsbussen

Gehen zu Lasten des Mieters und werden in Rechnung gestellt. Der zusätzliche Spesenaufwand beträgt CHF 150.00/Fall.

## 9. Reinigung / Ausserordentliche Verschmutzung

Das Fahrzeug hat in dem Zustand retourniert zu werden, wie es bei Mietantritt in Empfang genommen wurde (Reinigung aussen und innen). Die Grundreinigung (feuchtes abwischen und nachtrocknen der Arbeitsflächen) hat in jedem Fall durch den Mieter zu erfolgen. Bei unzureichender Sauberkeit werden für den Reinigungsaufwand Fr. 300.- verrechnet. Gegen vorgängige Buchung einer Endreinigung durch die Aussie Bros GmbH, erübrigt sich eine gründliche Reinigung. Die sachgemässe Entsorgung von Abfall

und nicht depot-pflichtigem Leergut hat durch den Mieter zu erfolgen.

## 10. Pannen / Pannenhilfe

Bei Pannen sofort den Vermieter kontaktieren. Pannenschutz (z.B. TCS) ist Sache des Mieters. Reparaturkosten infolge Grobfahrlässigkeit oder unsachgemäßem Gebrauch müssen vom Mieter getragen werden.

## 11. Unfall/ Karrosserieschäden

Nach Einleitung allfälliger Erste-Hilfe Massnahmen und Verständigung des Notrufs hat der Mieter/Fahrer umgehend die Aussie Bros GmbH in Kenntnis zu setzen. Ferner hat der Mieter/Fahrer ein Unfallprotokoll auszufüllen und dem Vermieter zu übergeben. Bei unklarer Verschuldung ist in jedem Fall ein Polizeirapport zu veranlassen. Dies gilt insbesondere auch bei Wildschäden.

## 12. Fahrzeugausfall

Bei Fahrzeugausfällen durch Unfall, Diebstahl, mechanischen Defekten usw, löst sich der Mietvertrag sofort und entschädigungslos auf. Der Vermieter haftet in keiner Weise für Ersatzwagen, Mietreduktion noch sonstige dem Mieter und Insassen entstandenen Schäden und Aufwendungen aller Art.

## 13. Versicherung - Selbstbehalt

Waren- und Insassenversicherung ist Sache des Mieters. Das Mietfahrzeug ist grundsätzlich Vollkasko und Haftpflicht versichert. Die folgenden Selbstbehalte gehen zu Lasten des Mieters bzw. Fahrzeuglenkers: Vollkasko bis 25. Jahre: Fr. 1000.- / ab 25. Jahre: Fr. 500.-, Haftpflicht Fr. 500.-

## 14. Kautio

Der Mieter leistet vor der Übernahme des Fahrzeuges eine Kautio in der Höhe analog des Selbstbehaltes (mindestens Fr. 500.-, maximal Fr. 1'000.-).

## 15. Rückgabe

Hat zum vertraglichen vereinbarten Rückgabetermin und Ort zu erfolgen. Schäden, Mängel, das Fehlen von Mobilien und andere ausserordentliche Ereignisse sind dem Vermieter zu melden. Ungemeldete Schäden werden dem Mieter nachbelastet.

## 16. Vorzeitige Rückgabe

Ist nach vorheriger schriftlicher Information möglich, berechtigt aber zu keinerlei Mietpreisreduktion.

## 17. Annulationskosten von reservierten Fahrzeugen

Die Mietpauschale wird nicht rückvergütet.

## 18. Fundgegenstände

Werden vom Vermieter maximal 10 Tage aufbewahrt.

## 19. Grobfahrlässigkeit des Mieters/ Fahrers

Regressansprüche bleiben vorbehalten.

## 20. Ergänzende Bestimmungen

Des Weiteren gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Gesetzgebung.

Der Mieter anerkennt den Mietvertrag mit allen Vertragsabschnitten, den Gerichtsstand Weiningen (Bezirk Dietikon) und bestätigt die Richtigkeit aller getätigten Angaben, insbesondere zu seiner Person.